



LAND
TIROL

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Sonderprogramm
Fachkräfteförderung

Sonderprogramm Fachkräfteförderung

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 26.11.2019 und 13.10.2020

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist, dem Fachkräftebedarf in Mangelberufen gerecht zu werden und einen Beitrag zur Fachkräfteentwicklung zu leisten. Mit dem Fachkräftestipendium des Arbeitsmarktservice (AMS) wird die finanzielle Existenz während der Ausbildung in einem Beruf mit Fachkräftemangel gesichert. Durch einen Beitrag zu den Ausbildungskosten soll ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, Personen in Mangelberufen zu Fachkräften auszubilden.

§ 2 Gegenstand

Es werden Kosten für Ausbildungen gefördert, für die ein Fachkräftestipendium des AMS Tirol gewährt wird.

§ 3 Fördernehmer/Fördernehmerinnen

Fördernehmer/innen können Personen sein, die vom AMS Tirol ein Fachkräftestipendium erhalten.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer (verlorener) Mehrfachzuschuss gewährt.
2. Die Förderung beträgt bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen insgesamt 60 % der vom Förderwerber/von der Förderwerberin bezahlten Ausbildungskosten, maximal € 4.800,00.

§ 5 Gegenstand der Förderung, förderbare Kosten

1. Förderbare Ausbildungen

- a) Es werden nur Ausbildungen gefördert, für die das Arbeitsmarktservice (AMS) ein Fachkräftestipendium aufgrund der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (Bundesrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung gewährt und die in der Liste der förderbaren Ausbildungen für die Gewährung eines Fachkräftestipendiums genannt sind.
- b) Es werden nur Ausbildungen gefördert, die frühestens am 01.01.2020 und spätestens am 31.12.2022 beginnen oder wiederaufgenommen werden.

2. Förderbare Kosten

- a) Als förderbare Kosten gelten die Ausbildungskosten der jeweiligen Bildungsmaßnahme.
- b) Als Bildungsmaßnahme gilt jeder Kurs, der vom Bildungsträger als selbstständiges Modul angeboten wird.

- c) Förderbar sind die reinen Schulungskosten einschließlich Prüfungsgebühren.
- d) Nicht förderbar sind Reisekosten, Diäten und öffentliche Steuern, Abgaben und Gebühren.

3. Kumulierung

Förderungen von dritter Seite sind insoweit zu berücksichtigen, als der gesamte Förderbetrag (inklusive Fachkräfteförderung) nicht höher als 80% der nachgewiesenen Ausbildungskosten sein darf.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

1. Antrag

Förderanträge sind spätestens zwei Wochen nach Gewährung des Fachkräftestipendiums elektronisch mittels Online-Formular bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung einzureichen.

2. Unterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Nachweis über die Gewährung des Fachkräftestipendiums,
- b) Bestätigung des Bildungsinstitutes über die Höhe der Ausbildungskosten,
- c) Nachweis über die Bezahlung der Ausbildungskosten, sofern bereits vorhanden.

Im Einzelfall kann die Förderstelle zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf die Vorlage von Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge werden nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt.

3. Förderentscheidung

- a) Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen durch die Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- b) Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.
- c) Für die Entscheidung ist der Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Ansuchens maßgeblich.
- d) Die Zusage erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel.
- e) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.

4. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt in zwei Teilbeträgen.

- a) Der erste Teilbetrag in Höhe von 50 % der zugesagten Fördersumme wird nach Erteilung der Förderzusage ausbezahlt.
- b) Der zweite Teilbetrag in Höhe von 50 % der zugesagten Fördersumme wird nach Absolvierung der Ausbildung bei Vorlage folgender Nachweise ausbezahlt:
 - Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung
 - Nachweis über die Bezahlung der Ausbildungskosten
 - Nachweise über zwischenzeitig gewährte Unterstützungen anderer Förderstellen

Diese Nachweise sind spätestens drei Monate nach Abschluss der Bildungsmaßnahme unaufgefordert vorzulegen. Bei nicht fristgerechter Vorlage tritt die Förderzusage hinsichtlich dieses Teilbetrages außer Kraft und der Förderakt wird außer Evidenz genommen.

Darüber hinaus behält sich das Land Tirol bei Einstellung und/oder Rückforderung des Fachkräftestipendiums durch das AMS die Rückforderung einer aus dem Titel der Fachkräfteförderung gewährten oder zugesagten Leistung vor.

§ 7 Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol als integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Förderanträge für Bildungsmaßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie begonnen haben, werden nach den bisherigen Richtlinien weitergeführt.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt mit 01.01.2020 in Kraft und gilt bis 31.12.2022.